



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



Neufassung

Satzung

Tanzsportclub Excelsior Dresden e. V.

Inhalt

I.	Grundlagen des Vereins	2
§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Mitgliedschaften des Vereins	3
§ 3	Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Grundsätze und Werte des Vereins	4
II.	Mitglieder des Vereins, Rechte und Pflichten, Beitragswesen	5
§ 5	Mitglieder des Vereins.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	6
§ 9	Streichung aus der Mitgliederliste	7
§ 10	Beiträge.....	7
§ 11	Erhebung von einmaligen Umlagen	8
§ 12	Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein.....	9
§ 13	Vereinskommunikation	10
III.	Die Organe und Gremien des Vereins	10
§ 14	Organe	10
§ 15	Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz	10
§ 16	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 17	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	13
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	13
§ 19	Erweiterter Vorstand.....	14
§ 20	Aufgaben des erweiterten Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung.....	15
§ 21	Beschlussfassung des erweiterten Vorstands.....	15

1

Vereinsregister
Amtsgericht Dresden VR 229

Vorstand (§26 BGB)
Antonia Adam (Vorsitzende)
Jana Warschat (Schatzmeisterin)
Steve Hädicke (Sportwart)

Kontakt & Vereinssitz
TSC Excelsior Dresden e.V.
Saydaer Straße 6
01257 Dresden
vorstand@excelsior-dresden.de

WWW.EXCELSIOR-DRESDEN.DE
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE91 8505 0300 3120 0934 82
BIC OSDDDE81
Steuernummer: 203/143/02401



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 22 Vorstand nach § 26 BGB.....	17
§ 23 Jugendversammlung und Jugendausschuss	17
§ 24 Kassenprüfer	17
IV. Vereinsleben	18
§ 25 Vereinsordnungen	18
§ 26 Datenschutz	18
§ 27 Haftungsbeschränkungen	19
§ 28 D&O-Versicherung des Vereins	19
V. Schlussbestimmungen.....	20
§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanteil.....	20
§ 30 Gültigkeit der Satzung	20

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Excelsior Dresden e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er wurde am 01.06.1955 gegründet und ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Gerichtsstand ist Dresden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

2

Vereinsregister
Amtsgericht Dresden VR 229

Vorstand (§26 BGB)
Antonia Adam (Vorsitzende)
Jana Warschat (Schatzmeisterin)
Steve Hädicke (Sportwart)

Kontakt & Vereinssitz
TSC Excelsior Dresden e.V.
Saydaer Straße 6
01257 Dresden
vorstand@excelsior-dresden.de

WWW.EXCELSIOR-DRESDEN.DE
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE91 8505 0300 3120 0934 82
BIC OSDDDE81
Steuernummer: 203/143/02401



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landestanzsportverband Sachsen e. V. (LTVS);
 - b) Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV);
 - c) Landessportbund Sachsen e. V. (LSB);
 - d) Stadtsportbund Dresden e. V. (SSB).
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung vereinsgebundenen Sportes im Allgemeinen und des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen im Besonderen. Hauptziel ist die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, sowie die Förderung und Ausübung der Sportart Tanzen in ihrer ganzen Vielfältigkeit.
- (3) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, bestehend aus Gruppen- und Individualtrainingsmaßnahmen
 - b) Vorbereitung der Aktiven auf die Teilnahme an Wettbewerben (Tanzsportturniere) im Breiten- und Leistungssport sowie die Durchführung solcher Wettbewerbe
 - c) Durchführung von Förder- und Trainingsmaßnahmen für spezielle Zielgruppen, u.
 - a. im Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensport
 - d) Darstellung des Amateurtanzsports in der Öffentlichkeit.
- (4) Es werden folgende Gruppen gebildet
 - a) Turniertanzsportgruppen mit aktiven Paaren



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- b) Breitensportgruppen für Jugendliche ab 15 Jahren, Ehepaare und Senioren;
 - c) Kindertanzgruppen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - d) Freunde des Tanzsports (passive Mitglieder);
 - e) bei Bedarf können weitere Gruppen gebildet werden.
- (5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf weitere gemeinnützige Nutzung des Vereinsvermögens.

§ 4 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



II. Mitglieder des Vereins, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. der Vereinsjugend und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. aktive Mitglieder ab 18 Jahren und
 - b. fördernde (passive) Mitglieder.
- (3) Der Vereinsjugend gehören die minderjährigen Vereinsmitglieder an.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Mitglied der Vereinsjugend sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung oder auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (4) Der Austritt eines Mitglieds kann jeweils zum Quartalsletzten erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform (E-Mail gilt als Schriftform) und ist nicht rückwirkend möglich. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Quartals werden durch ein evtl. vorzeitiges Ausscheiden aus dem Trainings- bzw. Breitensportbetrieb nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Vereinsziele missachtet
 - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - f) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im Verein endet.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 10 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (2) Die Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben. Personen, die durch Abgabe eines Aufnahmeantrages an den Verein eine Mitgliedschaft anstreben, sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Begründete Ausnahmen zur Nichterteilung einer Einzugsermächtigung sind auf dem Aufnahmeantrag zu erläutern. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ohne Austritt bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, in folgenden Fällen einen Mahn- und Verwaltungsgebühr zu erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird:
 - a) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen;
 - b) Mitglieder, die ihre Beitragspflichten verletzen.
- (5) Auf Antrag kann Mitgliedern eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden, wenn eine soziale Härte bei einem ordentlichen Mitglied bzw. des Erziehungsberechtigten eines Mitglieds der Vereinsjugend vorliegt. Die soziale Härte ist durch Kopien amtlicher Dokumente nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (6) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 11 Erhebung von einmaligen Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann der Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



Nichtvorhersehbarkeit und des außerordentlichen Finanzbedarfs sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitgliedspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder wirken im Rahmen des Satzungszwecks an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 13 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.excelsior-dresden.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z. B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Die Organe und Gremien des Vereins

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) der Vorstand nach § 26 BGB;
- d) die Jugendversammlung und
- e) der Jugendausschuss

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Ämter des Vereins nach dieser Satzung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb einer Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. B. Übungsleitertätigkeit).
- (5) Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Bei Bedarf können die Ämter des Vereins- insbesondere die Vorstandstätigkeit – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart vertreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens bis zum 31.03. zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift.

11

Vereinsregister
Amtsgericht Dresden VR 229

Vorstand (§26 BGB)
Antonia Adam (Vorsitzende)
Jana Warschat (Schatzmeisterin)
Steve Hädicke (Sportwart)

Kontakt & Vereinssitz
TSC Excelsior Dresden e.V.
Saydaer Straße 6
01257 Dresden
vorstand@excelsior-dresden.de

WWW.EXCELSIOR-DRESDEN.DE
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE91 8505 0300 3120 0934 82
BIC OSDDDE81
Steuernummer: 203/143/02401



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes ist nicht zulässig. Der Jugendwart erhält je angefangene 10 Jugendliche unter 18 Jahre eine Zusatzstimme.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (12) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (13) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen;
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, den Jugendwart ausgenommen;
- f) Wahl der Kassenprüfer.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung treffen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in Textform.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden;
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Schatzmeister;
 - d) Schriftführer;
 - e) Pressewart;
 - f) Sportwart;
 - g) Trainingskoordinator;
 - h) Breitensportwart;
 - i) Jugendwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr von der Jahreshauptversammlung – Jugendwart ausgenommen – gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 20 Aufgaben des erweiterten Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt. Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 21 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer

15

Vereinsregister
Amtsgericht Dresden VR 229

Vorstand (§26 BGB)
Antonia Adam (Vorsitzende)
Jana Warschat (Schatzmeisterin)
Steve Hädicke (Sportwart)

Kontakt & Vereinssitz
TSC Excelsior Dresden e.V.
Saydaer Straße 6
01257 Dresden
vorstand@excelsior-dresden.de

WWW.EXCELSIOR-DRESDEN.DE
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE91 8505 0300 3120 0934 82
BIC OSDDDE81
Steuernummer: 203/143/02401



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
 - (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (6) Präsenzsitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
 - (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
 - (8) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§ 22 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister und dem
 - c) Sportwart.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.

§ 23 Jugendversammlung und Jugendausschuss

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus Mitgliedern der Vereinsjugend und einem gewählten Jugendwart, der nicht der Vereinsjugend angehört. Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a) den Jugendwart und
 - b) zwei Jugendvertreter aus ihrer Mitte.

Diese drei Vertreter bilden den Jugendausschuss.

- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung von zufließenden Mitteln.

§ 24 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, die Kassen des Vereins mehrmals jährlich zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



IV. Vereinsleben

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

- (2) Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein einen Datenschutzrichtlinie, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann einen internen und externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 27 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen eines Vereinsbetriebs, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 28 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein schließt für die Mitglieder des erweiterten Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung).

19

Vereinsregister
Amtsgericht Dresden VR 229

Vorstand (§26 BGB)
Antonia Adam (Vorsitzende)
Jana Warschat (Schatzmeisterin)
Steve Hädicke (Sportwart)

Kontakt & Vereinssitz
TSC Excelsior Dresden e.V.
Saydaer Straße 6
01257 Dresden
vorstand@excelsior-dresden.de

WWW.EXCELSIOR-DRESDEN.DE
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE91 8505 0300 3120 0934 82
BIC OSDDDE81
Steuernummer: 203/143/02401



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanteil

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
